

**Bereitstellungstag: 08.05.2024**

Landratsamt Konstanz  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 08.05.2024**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Radolfzell-Böhringen (Reichenauer Wiesen), Landkreis Konstanz

Das Landratsamt Konstanz – untere Flurbereinigungsbehörde – hat die unwesentliche Änderung Nr. 3 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Radolfzell-Böhringen (Reichenauer Wiesen)** für zulässig erklärt.

Im Zuge der Änderung Nr. 3 entfallen die nachfolgenden Maßnahmen (MNN):

1205/0	Neubau eines Durchlasses
1012/1, 1012/2	Instandsetzung Hundertjauchertweg mit Wegseitengraben
1104/0	Aussichtsplattform
1102/0	Entwicklung Gewässerrandstreifen
30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0	Einbau Dolen als Überfahrtshilfen
1103/0	Ausstockungen
1006/0	Ausbau Fuß- und Wanderweg
1001/1	Verbreiterung Schotterbankette
1105/0	Hinweistafel am Riedbach

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3363](http://www.lgl-bw.de/3363)) eingesehen werden.

gez. Guggemos  
Leitender Fachbeamter Flurneuordnung